

1. BETREUUNGSVERTRAG (KRIPPE)

2.

zwischen

MTV Treubund SportKita gGmbH
Wienebütteler Weg 14
21339 Lüneburg,

vertreten durch Mareike Müller (Geschäftsführerin)

und den Personensorgeberechtigten

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Name

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

wird vereinbart:

3. Aufnahme

Das Kind

Name

Geburtsdatum

wird zum _____ in die SportKita aufgenommen.

Zeitnah vor der Erstaufnahme muss eine ärztliche Impfberatung über den vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes stattgefunden haben. Über diese Beratung müssen die Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung der Tageseinrichtung einen schriftlichen Nachweis erbringen. Der schriftliche Nachweis über die erfolgte Impfberatung kann zusammen

MTV Treubund SportKita gGmbH

Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Leitung der Tageseinrichtung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen das Kind abgeholt wird.

Während des Besuchs der Tageseinrichtung und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Tageseinrichtung stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

6. Verpflegung

Die Verpflegung der Kinder erfolgt vollständig durch die SportKita und ist verpflichtend für alle Kinder. (Frühstück, Mittagessen und Obstpause). Hierbei wird auf eine ausgewogene Ernährung geachtet. Als Getränke stehen Wasser und ungesüßter Tee zur Verfügung.

Die Kinder in der Elementargruppe benötigen jeden Mittwoch ein gesundes und ausgewogenes Frühstück zum Mitnehmen ohne Verpackungsmüll.

Die Verpflegungskosten betragen bei Vertragsschluss:

75,- €

7. Erkrankung des Kindes

Kranke Kinder gehören nicht in die SportKita. Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Tageseinrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Tageseinrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.

Nach längerer Abwesenheit außerhalb der Ferien- oder Schließzeiten kann der Träger eine ärztliche Untersuchung verlangen. Grundsätzlich reicht es aus, wenn aus einer Krankschreibung/Bescheinigung des Arztes Beginn und Ende der Erkrankung hervorgehen.

Das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ wurde den Eltern ausgehändigt.

Ist das Kind an einer in § 34 Abs. 1 IfSG genannten übertragbaren (ansteckenden) Krankheit erkrankt oder dessen verdächtig oder verlaust, darf es die SportKita erst wieder besuchen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. Ist das Kind Ausscheider gemäß § 34 Abs. 2 IfSG darf es nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der verfügten Schutzmaßnahmen die Tageseinrichtung besuchen. Ferner bedarf es einem ärztlichen Urteil, ob die mit einem Kind i.S.d. Nr. 4.4, S.1, S.3 in Wohngemeinschaft lebende Geschwister die Tageseinrichtung besuchen dürfen, § 34 Abs.3 IfSG.

8. Beiträge

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, einen monatlichen Beitrag für die Betreuung der Kinder (gemäß als Anlage 1 Betreuungsentgelttabelle) an den Träger zu entrichten. Die Höhe des zu zahlenden Elternbeitrages richtet sich nach der Höhe des von den Sorgeberechtigten anzugebenden maßgeblichen Jahreseinkommens. Den Sorgeberechtigten gleichgestellt sind die im gemeinsamen Haushalt lebenden Elternteile. Wird das Einkommen nicht angegeben, ist der Beitrag der höchsten Einkommensstufe zu zahlen.

Der Elternbeitrag wird in Abhängigkeit des Einkommens gemäß der „Erklärung zum Einkommen“ (Anlage 2) jährlich zum 01. August ermittelt und ist am 5.Tag des jeweiligen Monats fällig. Der festgesetzte Elternbeitrag gilt für das nächste Kindertagesstätten Jahr (01.08. bis 31.07.), bei Aufnahme während des Kita Jahres, für das laufende Kindertagesstätten Jahr. Für das sich daran anschließende Kindertagesstätten Jahr bedarf es einer Neufestsetzung.

Das festgesetzte monatliche Betreuungsentgelt entspricht 1/12 des jährlichen Betreuungsentgeltes. Es ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind nicht ständig betreut wird. Wird die Betreuungszeit aus einem von der Kindertagesstätte nicht zu vertretenden Grund verringert oder muss die Kindertageseinrichtung aus einem solchen Grund kurzfristig geschlossen werden, berechtigt dies nicht zur Kürzung des Betreuungsentgeltes. Dies gilt auch für die Schließungszeiten der Einrichtung.

Eine einseitig von den Eltern vorgenommene Kürzung oder Verrechnung des Betreuungsentgeltes ist nicht zulässig, es sei denn bei Aufrechnung mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung.

Die Kosten der Verpflegung (s. Punkt 4.) sind ausgenommen und werden gesondert abgerechnet. Die Kosten für Verpflegung sind als monatliche Pauschale festgelegt. Die Verpflegungspauschale ist auch im Falle der Abwesenheit des Kindes und während der Schließungszeiten zu entrichten.

Die Windelkosten werden ebenso wie die Verpflegungskosten gesondert abgerechnet.

9. Zusammenarbeit mit der SportKita, Elternbeteiligung, Elternmitarbeit

Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der SportKita vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der SportKita einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der SportKita und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.

Hospitation und Beteiligung an gemeinsamen Unternehmungen sind erwünscht.

Die Elternbeteiligung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen in der jeweils geltenden Fassung (bei Vertragsschluss: § 10 KiTaG Nds.).

10. Vertragsende

Der Betreuungsvertrag endet regulär am 31. Juli des Betriebsjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr beendet.

Träger als auch Eltern können den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende ordentlich kündigen. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform und im Falle der Kündigung durch die Eltern an die Postadresse, Wienebütteler Weg 14 , in 21339 Lüneburg zu richten.

Die Eltern und der Träger können den Vertrag (entsprechend § 314 BGB) fristlos kündigen, wenn insbesondere die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und vorsätzlich nicht beachtet wurden oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen. Die Gründe sind detailliert darzulegen.

Der Träger kann den Vertrag weiterhin fristlos kündigen, wenn das zuständige Dezernat der Stadt Lüneburg der MTV Treubund SportKita gGmbH die Betriebserlaubnis für den Betrieb der SportKita widerruft.

11. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des

MTV Treubund SportKita gGmbH

Vertrages im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über die notwendigen Neuregelungen.

Die SportKita-Hausordnung ist Bestandteil dieses Vertrags und kann jederzeit eingesehen werden unter www.sportpark-kita.de bzw. im SportKita Büro nachgefragt werden.

Änderungen und Sondervereinbarungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Lüneburg.

Der Vertrag wird nur rechtswirksam, wenn Sie bis spätestens zum Vertragsbeginn bei der Stadt Lüneburg mit einer Lüneburger Adresse gemeldet sind.

Lüneburg, den _____

Erziehungsberechtigte(r)

Erziehungsberechtigte(r)

Mareike Müller
Geschäftsführerin

Anlagen:

1. Hausordnung
2. Vertrag Bereuung im Frühdienst
3. Vertrag AG Schwimmen
4. Vertrag AG Sport
5. Mekblatt „Belehrung für Eltern gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
6. Datenschutz
7. Einwilligungserklärungen

SEPA-Lastschriftmandat

MTV Treubund SportKita gGmbH, Wienbüttelerweg 14, 21339 Lüneburg

Gläubiger-Identifikationsnummer:

12. Mandatsreferenznummer: wird separat mitgeteilt

**Kostenart. Monatliches Betreuungsgeld incl. Verpflegungskosten, Windelkosten
sowie ggf. wenn Vertrag vorliegt
Kosten für Frühbetreuung
Kosten Schwimm AG
Kosten Sport AG**

13. Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandates

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat ist gültig ab: _____

Ich ermächtige die MTV Treubund SportKita gGmbH, die von mir zu zahlenden Beträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der MTV Treubund SportKita gGmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Anschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)

BIC:

IBAN: DE

Ort, Datum

Unterschrift

MTV Treubund SportKita gGmbH